Haushaltsrede

des Bürgermeisters Wilhelm Möhrke

zum Haushaltsplan 2024

der Stadt Lengerich

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchte ich Ihnen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 zuleiten, den wir noch vor Weihnachten verabschieden möchten.

In einem Brief an Ministerpräsident Hendrik Wüst machten neben mir weitere 354 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus NRW im September deutlich, dass die beispiellose Anhäufung von Belastungen den Fortbestand der kommunalen Selbstverwaltung gefährdet. Die Städte und Gemeinden in NRW sind tief beunruhigt über die Entwicklung der kommunalen Haushalte und fordern Bund und Land auf, schnell und entschlossen gegenzusteuern. "Die Summe an aktuellen Herausforderungen überfordert die Kommunen", stellte Dr. Ruthemeyer, Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, anlässlich der Übersendung des Schreibens fest. "Während die Steuereinnahmen stagnieren und Bund und Land Zuweisungen kürzen, explodieren die Kosten für Sachaufwendungen und Personal sowie die Versorgung von Geflüchteten. Zusätzlich konfrontieren Bund und Land die Städte und Gemeinden mit neuen Aufgaben wie etwa dem Rechtsanspruch auf Ganztag, ohne die nötigen Mittel bereitzustellen. Die chronische Unterfinanzierung und die Vielzahl an Krisen nehmen uns die Luft zum Atmen", so Dr. Eckhard Ruthemeyer. "Wenn Bund und Land nicht endlich ein Einsehen haben und die Kommunen so ausstatten, dass sie ihren Aufgaben gerecht werden können, schlittern wir 2024 ungebremst in die Handlungsunfähigkeit", warnt Dr. Ruthemeyer.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister führen weitere Beispiele auf:

- Kontinuierlich steigende Umlagebelastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden infolge der Kostenstrukturen der Landschaftsverbände und der Kreise

- Unüberschaubare Aufwendungen mit Blick auf Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen
- Steigende Zinslasten für kommunale Kredite
- Unzureichende finanzielle Beteiligung von Bund und Land an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Unter anderem fordern die Kommunen:

- die Wiederherstellung einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung durch deutliche Erhöhung des Verbundsatzes im Gemeindefinanzierungsgesetz

- die kurzfristige Ausschöpfung aller fiskalischen und haushaltsrechtlichen Ressourcen, um den Kommunen wieder Handlungsspielräume zu verschaffen, welche die Bezeichnung „kommunale Selbstverwaltung“ auch verdienen

- den Abbau von Bürokratiehemmnissen

- den Verzicht auf gesetzliche Regelungen zulasten der Städte und Gemeinden ohne eigene Finanzierungsverpflichtungen des Bundes beziehungsweise des Landes.

Im Juli dieses Jahres haben die kommunalpolitischen Sprecher der regierungstragenden Fraktionen im Landtag darüber informiert, dass das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz nicht über die bislang bereits geregelten Isolierungszeiträume hinaus verlängert werden soll und es damit nicht bei unserer Haushaltsplanung für 2024 zur Anwendung kommt. Gemäß den kommunalpolitischen Sprechern der Regierungsfraktionen sei es jetzt an der Zeit, zu den normalen Regeln des Haushaltsrechts in den Kommunen zurückzukehren. Damit entfällt die Pflicht die in den Kommunalhaushalten entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte in den Folgejahren tragfähig zu halten und die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern. Das NRW Kommunalministerium hat vor dem Hintergrund des Auslaufens der Isolierungs-Regelungen angekündigt neue haushaltsrechtliche Erleichterungen zu prüfen. Die Prüfung soll zeitnah abgeschlossen werden und in einen Gesetzentwurf münden.

Konnten wir aufgrund der Isolierungspflicht im letzten Jahr noch rund 7,0 Mio. € außerordentliche Erträge aus der Isolierungspflicht für das Jahr 2024 ausweisen, so entfällt dieser Betrag aktuell vollständig:

Haushaltsjahr 2024		
Position	**Planung aus 2023**	**Aktuelle Planung**
Steuern und ähnliche Abgaben	35.270.100 €	37.643.200 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.556.100 €	6.973.890 €
+ Sonstige Transfererträge	2.000 €	5.180 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.408.670 €	4.496.120 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.207.150 €	2.319.650 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.668.650 €	3.881.580 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	835.000 €	881.000 €
+ Aktivierte Eigenleistungen	245.500 €	313.000 €
- Personalaufwendungen	-15.971.200 €	-17.696.140 €
- Versorgungsaufwendungen	-2.417.500 €	-2.770.800 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.984.395 €	-9.889.000 €
- Bilanzielle Abschreibungen	-5.703.300 €	-5.470.300 €
- Transferaufwendungen	-24.726.960 €	-26.121.110 €
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.126.770 €	-3.870.030 €
+ Finanzerträge	469.170 €	329.770 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-816.400 €	-545.000 €
+ Außerordentliche Erträge	6.979.000 €	0 €
- globaler Minderaufwand	302.700 €	300.000 €
Gesamtergebnis	**-2.802.485 €**	**-9.218.990 €**

Im Gesamtergebnis bedeutet dies, dass wir nun schon vorzeitig unsere Ausgleichsrücklage fast vollständig in 2024 in Anspruch nehmen müssen. Anderenfalls hätten wir im Jahr 2026 einmalig die Allgemeine Rücklage reduziert oder die künftigen Haushaltsjahre wären beginnend ab 2026 längstens für die nächsten 50 Jahre belastet worden. Das aktuell für das Jahr 2024 geplante Gesamtergebnis von -9,2 Mio. € liegt somit ungefähr auf dem Niveau, dass vor einem Jahr für 2024 mit -9,8 Mio. € geplant wurde. Allerdings konnte im letzten Jahr noch von der Isolierungspflicht und einem außerordentlichen Ertrag in Höhe von rund 7,0 Mio. € ausgegangen werden.

Nach einer aktuellen Umfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW gehen aktuell mindestens vier von zehn Kämmereien davon aus, im kommenden Jahr in die Haushaltssicherung gehen zu müssen. Zwar mag es jetzt an der Zeit sein, zu den normalen Regeln des Haushaltsrecht in den Kommunen zurückzukehren, aber wie

man erkennt, hat sich an den finanziellen Verhältnissen in Lengerich für 2024 gegenüber der Prognose aus dem Vorjahr im Gesamtergebnis keine wesentliche Veränderung ergeben. Es bleibt zu hoffen, dass anstelle neuer haushaltsrechtlicher Erleichterungen die kommunale Finanzausstattung an die bereits erwähnten kommunalen Herausforderungen angepasst wird.

Lengerich gehört weiterhin zu den sechs (im Vorjahr sieben) von 24 Kommunen im Kreis Steinfurt bzw. zu den 93 (im Vorjahr 105) von 396 NRW-Kommunen die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in NRW keine Schlüsselzuweisungen erhalten bzw. abundant sind. Nichtsdestotrotz muss der konsumtive Haushalt bzw. das operative Geschäft weiterhin kontinuierlich einer kritischen Prüfung unterzogen werden, um die Investitionsfähigkeit zu erhöhen und die kommunale Handlungsfreiheit zu erhalten. Daher ist die im Jahr 2022 begonnene Aufgabenkritik stetig fortzuführen. Der aktuelle Haushaltsplanentwurf 2024 weist für die Jahre 2024 bis 2027 negative Ergebnisse zwischen 2,8 Mio. € und 9,2 Mio. € aus. Lediglich im Jahr 2026 kann aufgrund von Sondereffekten ein positives Jahresergebnis von 0,1 Mio. € erzielt werden. Folglich ist lediglich der Haushaltsausgleich im Jahr 2024 fiktiv gegeben. Die Ausgleichsrücklage wird nach derzeitiger Planung in 2025 vollständig aufgebraucht sein. Bis 2027 ist die Allgemeine Rücklage in Höhe von 7,3 Mio. € zu verringern. Nichtsdestotrotz ist der Haushalt 2024 nicht genehmigungspflichtig. Es gilt weiterhin meine Aussage aus der letztjährigen Haushaltsrede: „Die Risiken und Unsicherheiten sind derzeit kaum greifbar und noch schwerer bewertbar. In hochkomplexen und dynamischen Situationen sind Planungen nur Momentaufnahmen. Auch im nächsten Jahr wird kurzfristiges Entscheiden und Handeln entsprechend den aktuellen Gegebenheiten notwendig sein. Eine Fahrt auf Sicht und eine angepasste Finanzsteuerung stehen uns mehr denn je bevor.“

Nun zur Liquiditätssituation. Aus dem Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit werden nach derzeitiger Planung von 2024 bis 2027 insgesamt rund 26,0 Mio. € an Liquidität abfließen. Ende 2023 wird mit einem Liquiditätsbestand von 15,0 Mio. € gerechnet, sodass bereits für nächstes Jahr Liquiditätskredite von 7,5 Mio. € einzuplanen sind. Bis zum Jahr 2027 ist mit einer Aufnahme von Liquiditätskrediten von insgesamt 17,8 Mio. € zu rechnen. Das hohe Investitionsvolumen führt in den nächsten Jahren dazu, dass neue Investitionskredite in einer Gesamthöhe von rd. 37,8 Mio. € aufzunehmen sind. Allerdings sei gesagt, dass durch zahlreiche Neuveranschlagungen die für 2023 vorgesehene Aufnahme von Investitionskrediten nicht notwendig wird und diese im Haushaltsplanentwurf 2024 berücksichtigt ist.

Investitionskredite dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn die aus ihnen resultierenden Tilgungsleistungen künftig aus dem Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit geleistet werden können oder der Liquiditätsbestand die Tilgungszahlungen ermöglicht. Ansonsten wären Liquiditätskredite notwendig, um die Tilgungsleistungen erbringen zu können. Diese Kassenkredite dienen aber nicht dem Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsengpässe. Das gesetzlich verankerte Ziel „Sicherstellung der Liquidität“ wäre damit verfehlt. Bei Betrachtung der Finanzplanung ergibt sich, dass an sich keine Investitionskredite aufgenommen werden dürften, da weder der Liquiditätsbestand noch der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit künftig eine Tilgungsleistung für notwendige Investitionskredite i. H. v. 10,8 Mio. € ermöglichen würden. Nichtsdestotrotz wollen und müssen wir investieren.

Zum Haushalt 2024 ist eine Anpassung der Steuer-Hebesätze nicht vorgesehen. Entsprechend der Gemeindeordnung NRW ist die Finanzierung aus Steuern nachrangig vorzunehmen und die Ausgleichsrücklage dient als Puffer. Landauf landab geht es den Kommunen in NRW ähnlich wie uns: Die Rücklagen schmelzen nur so dahin, die Liquiditätsreserven reichen nicht lange aus und man ist „in die Zange genommen“ von Transformationserfordernissen bei gleichzeitig hohen Aufwandssteigerungen. Es bleibt zu hoffen, dass die Eingabe der 355 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus NRW zur Gefährdung der kommunalen Selbstverwaltung für Hilfe sorgt.

Lassen Sie mich aber nun zu den Eckpunkten der Haushaltssatzung 2024 kommen.

Die Haushaltssatzung weist den Saldo der Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans und zusätzlich das Ergebnis der Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan aus.

Der **Ergebnisplan 2024 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 9,2 Mio. €** aus. Die geplanten Ergebnisse verbessern sich in den Jahren 2025 und 2026 aufgrund von Sondereffekten wieder, der Fehlbetrag im Jahr 2027 beträgt 5,7 Mio. €.

Der **Finanzplan 2024 ist nicht ausgeglichen**, er weist eine Änderung des Bestands an Liquiden Mitteln in Höhe von rd. 15,0 Mio. € aus. Der Finanzplan wird aufgeteilt nach laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzierungs- bzw. Investitionstätigkeit. Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit werden zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt. Für den Fall, dass diese nicht ausreichen, werden Kredite veranschlagt. Dies ist in 2024 bis 2027 der Fall. Da in 2024 ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 20,7 Mio. € geplant ist und der Finanzbedarf für die laufende Tilgung von Krediten 1,8 Mio. € beträgt, sinken die Liquiden Mittel um 15,0 Mio. € und eine Liquiditätskreditaufnahme von 7,5 Mio. € wird notwendig. Aus laufender Verwaltungstätigkeit haben wir zur Finanzierung unserer Investitionen keine Mittel verfügbar.

Jetzt möchte ich Ihnen aber einige konkrete Zahlen des Jahres 2024 präsentieren, die zu den gerade vorgestellten Ergebnissen geführt haben.

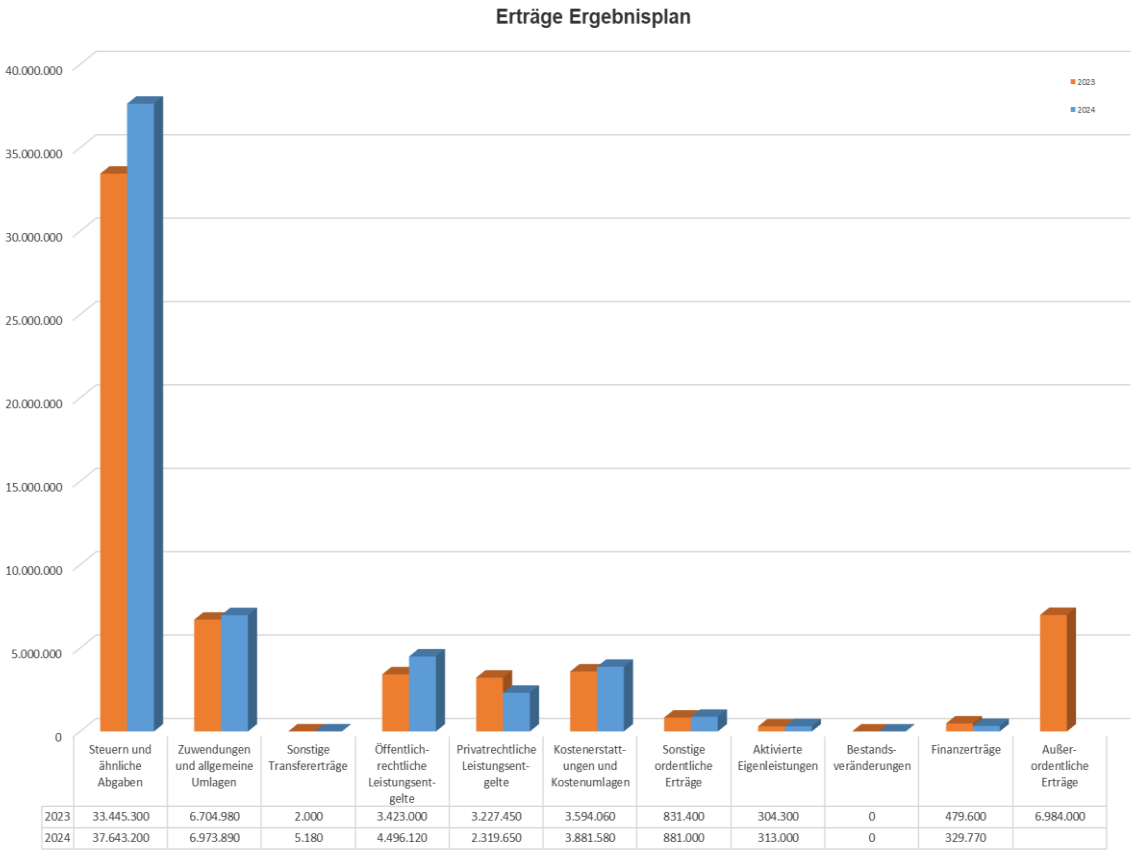

	Steuern und ähnliche Abgaben	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Sonstige Transfererträge	Öffentlich-rechtliche Leistungsent-gelte	Privatrechtliche Leistungsent-gelte	Kostenerstatt-ungen und Kostenumlagen	Sonstige ordentliche Erträge	Aktivierte Eigenleistungen	Bestands-veränderungen	Finanzerträge	Außer-ordentliche Erträge
2023	33.445.300	6.704.980	2.000	3.423.000	3.227.450	3.594.060	831.400	304.300	0	479.600	6.984.000
2024	37.643.200	6.973.890	5.180	4.496.120	2.319.650	3.881.580	881.000	313.000	0	329.770	

Die **Erträge im Ergebnisplan** liegen bei 56,8 Mio. €.

Größter Einnahmeblock im diesem Bereich sind die Steuererträge mit einem Anteil von 66 % bzw. 37,6 Mio. €.

Folgende Steuererträge sind veranschlagt:

Grundsteuern A und B	4,8 Mio. €
Gewerbesteuer	17,0 Mio. €
Anteil Einkommensteuer (incl. Kompensationsleistungen)	12,3 Mio. €
Beteiligung an der Umsatzsteuer	3,1 Mio. €
sonstige Steuern	0,5 Mio. €

17,0 Mio. € **Gewerbesteuern** bedeuten einen Anstieg von 2,5 Mio. € gegenüber der Planung des Haushalts 2023 für das Jahr 2024. Unter Berücksichtigung der derzeitig vorliegenden Informationen über die Vorauszahlungen 2023 (23,1 Mio. €) und eventuell weiteren Anpassungen der Vorauszahlungen ist ein Ansatz in Höhe von 17,0 Mio. € realistisch.

Für den Finanzplanungszeitraum habe ich folgende Werte angenommen:

2025 22,0 Mio. €
2026 22,5 Mio. €
2027 22,8 Mio. €

Wir gehen aktuell davon aus, dass das Gewerbesteueraufkommen ab 2025 wieder annähernd das Veranlagungsniveau der Jahre 2021 und 2022 erreicht.

Zu den **Steuerhebesätzen:**

Ich habe den Ansatz für die Gewerbesteuer und für die Grundsteuern A und B auf der Grundlage gleichbleibender Hebesätze geplant. Die Haushaltswirtschaft hat gerade in diesen Zeiten den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Gegenüber den gewogenen Durchschnittshebesätzen der kreisangehörigen Städte in NRW mit 10.000 bis unter 25.000 Einwohnern ergeben sich zum 30.06.2023 folgende Abweichungen:

Steuerart	Gewogener Durchschnitts-hebesatz	Hebesatz 2024
Grundsteuer A	304 v. H.	286 v. H.
Grundsteuer B	594 v. H.	528 v. H.
Gewerbesteuer	451 v. H.	442 v. H.

Betreffend der **Grundsteuer**reform müssen die einzelnen Bundesländer entscheiden, ob sie die sogenannte Öffnungsklausel nutzen oder dem Modell des Bundesfinanzministeriums folgen wollen. Das Bundesmodell orientiert sich am Bodenwert und der durchschnittlichen Miete. In NRW wird die Länderöffnungsklausel nicht genutzt und damit das Bundesmodell zur Anwendung kommen. Der Zeitpunkt für die Abgabe der Erklärungen der Eigentümer*innen von Grundbesitz im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform wurde auf den 31.01.2023 verlängert. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2024 berechnen und erheben die Kommunen die Grundsteuer weiterhin nach der bisherigen Rechtslage. Ab dem 1. Januar 2025 ist der neu festzustellende Grundsteuerwert maßgeblich für die zu leistende Grundsteuer an die Städte und Gemeinden. Somit sind Grundsteuerzahlungen nach neuem Recht ab dem 1. Januar 2025 zu leisten.

Das Aufkommen der Grundsteuer A und B wurde vorsichtig fortgeschrieben. Die Steigerungsraten betragen für die Jahre 2025 bis 2027 jeweils + 0,2 %.

Die **außerordentlichen Erträge** aus der Isolierungspflicht des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz entfallen ab dem Jahr 2024. Gegenüber der Planung aus dem letzten Jahr entfallen somit Erträge in Höhe von 7,0 Mio. €.

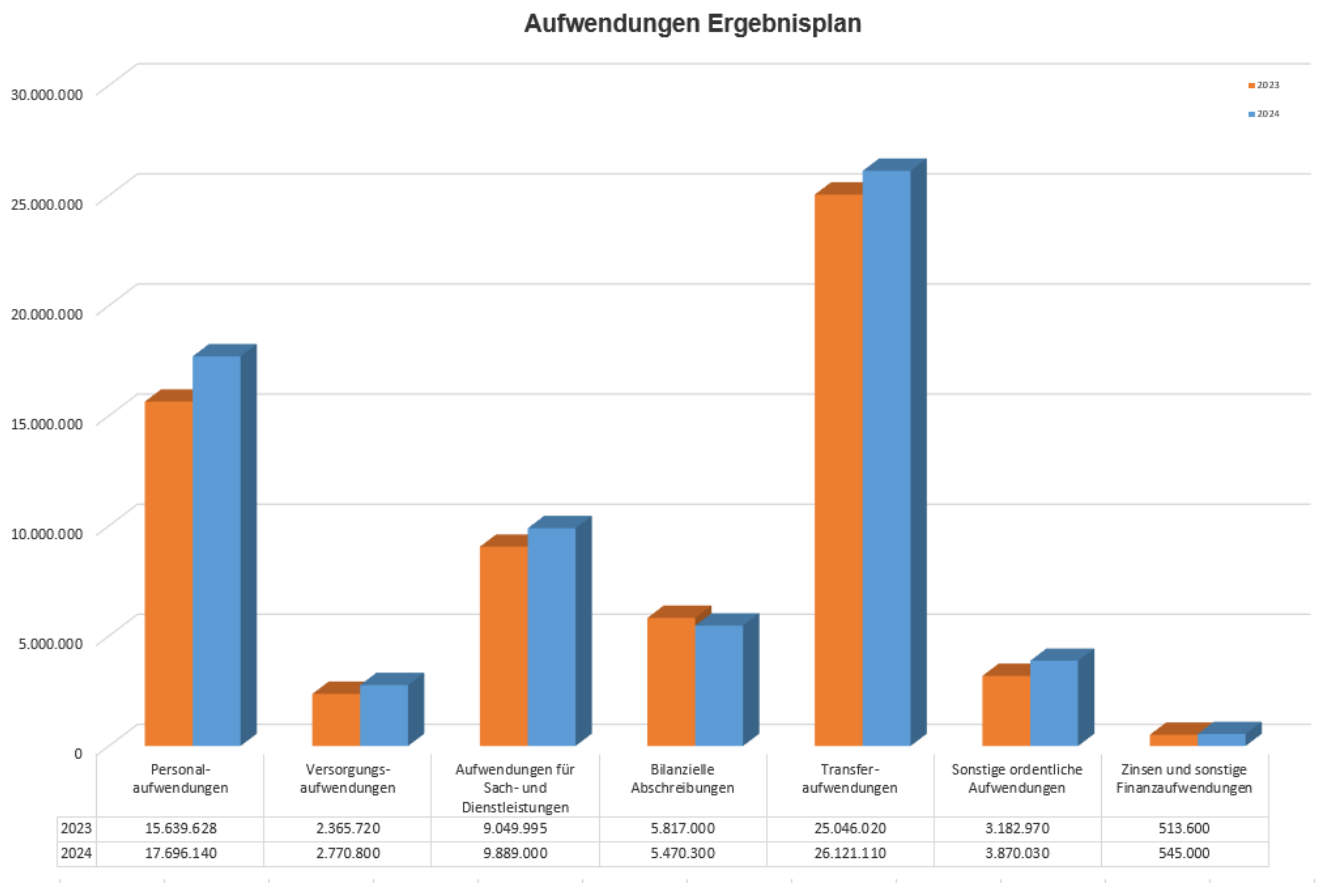

	Personal-aufwendungen	Versorgungs-aufwendungen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Bilanzielle Abschreibungen	Transfer-aufwendungen	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
2023	15.639.628	2.365.720	9.049.995	5.817.000	25.046.020	3.182.970	513.600
2024	17.696.140	2.770.800	9.889.000	5.470.300	26.121.110	3.870.030	545.000

Die **Aufwendungen** sind im Jahr 2024 mit 66,1 Mio. € veranschlagt.

Den größten Aufwandsblock im Jahr 2024 stellen die Transferaufwendungen mit einem Anteil von 26,1 Mio. € dar. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen folgen mit 20,5 Mio. €.

Der starke Anstieg bei den **Transferaufwendungen** (+ 1,1 Mio. €) korrespondiert u. a. mit der erwarteten Steigerung bei der allgemeinen Kreisumlage. Der Haushaltplanentwurf 2024 des Kreises Steinfurt sieht gegenüber dem Ansatz 2023 einen Anstieg um rd. 28,7 Mio. € bei der allgemeinen Kreisumlage vor.

Entwicklung der Allgemeinen Kreisumlage

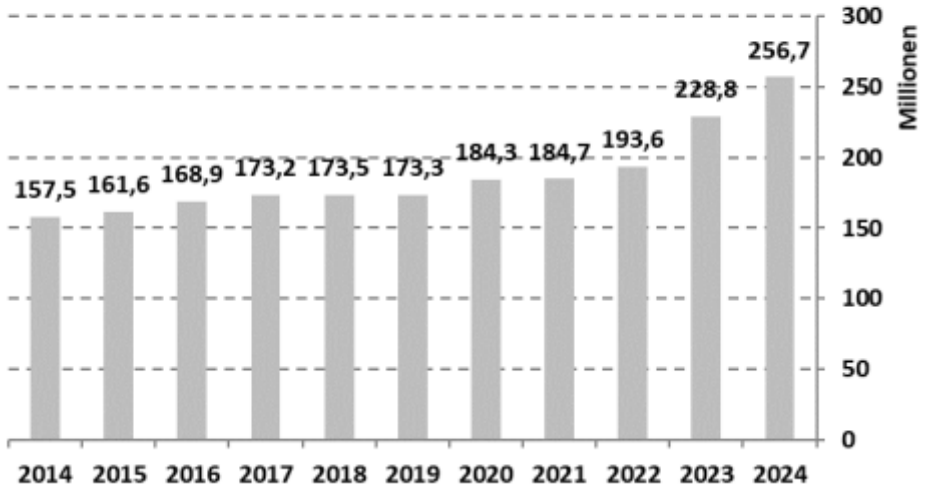

Seit 2014 ist die allgemeine Kreisumlage um 63,0 % angestiegen, für den städtischen Haushalt bedeutet der abermalige Anstieg eine Mehrbelastung von 0,8 Mio. €. Würde der Kreis Steinfurt der Aufforderung der Kommunen nachkommen und seine Ausgleichsrücklage vollständig auflösen, so wären es in etwa 0,6 Mio. €, die der Stadt Lengerich zugutekämen. Zwar droht ohne Ausgleichsrücklage bei Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage die Pflicht zur Erstellung eines genehmigungspflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes für den Kreis Steinfurt, aber warum sollte diese Pflicht nicht auch für den Kreis Steinfurt gelten? So wir wie, sollte sich auch der Kreis Steinfurt - wenn er seine Ausgleichsrücklage nicht auflöst - zumindest einer freiwilligen Aufgabenkritik unterziehen und der Kreispolitik Konsolidierungsvorschläge unterbreiten.

Nun zur Jugendamtsumlage:

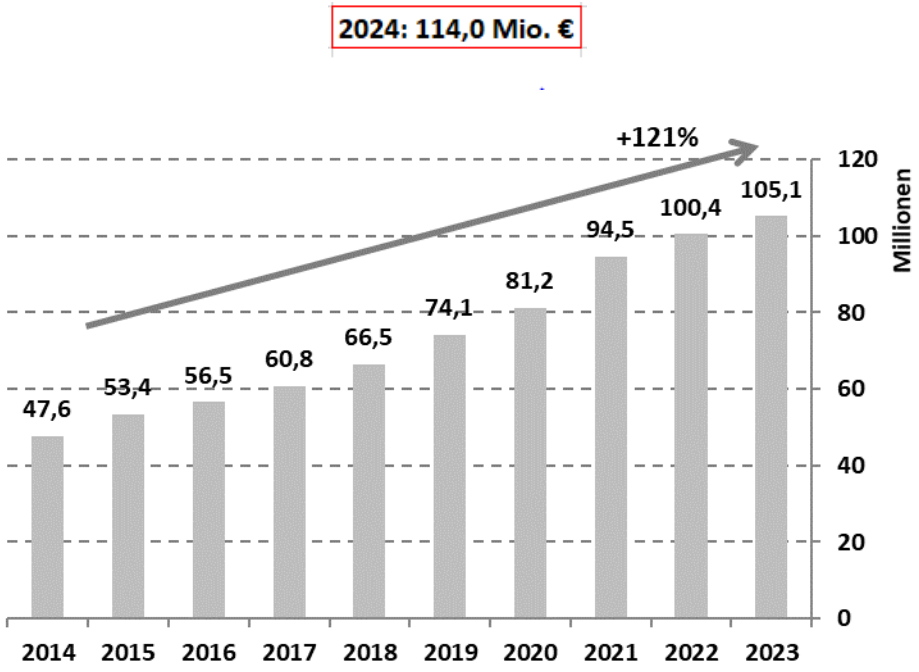

Für 2024 ist ein weiterer Anstieg auf 114,0 Mio. € geplant. Mehr noch als die allgemeine Kreisumlage ist die Jugendamtsumlage in den letzten Jahren gestiegen. Auf Kreisebene hat sich die Jugendamtsumlage seit 2014 mehr als verdoppelt. Betragsmäßig liegt die Jugendamtsumlage 2024 im städtischen Haushalt bei einem jährlichen Aufwand von rd. 9,0 Mio. €.

Nun zum zweitgrößten Kostenblock: Die **Personalaufwendungen**. Der laufende zahlungswirksame Personalaufwand steigt prozentual um rund 11,9 %.

Die Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (TVöD) konnten am 23.04.2023 abgeschlossen werden. Der Tarifvertrag beinhaltet für das Jahr 2024 ab dem 01.03.2024 eine lineare Erhöhung der Tabellenentgelte um zunächst einen Festbetrag in Höhe von 200 € und anschließend um 5,5%. Soweit dabei keine Erhöhung um insgesamt 340 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 Euro gesetzt.

Ferner erhalten die tariflich Beschäftigten in den Monaten Januar und Februar 2024 im Rahmen des TV-Inflationsausgleich eine Sonderzahlung in Höhe von 220 Euro monatlich.

Insgesamt ergeben sich hieraus für die Stadt Lengerich für das Jahr 2024 durchschnittliche Mehraufwendungen aufgrund des Tarifabschlusses in Höhe von ca. 12 %. Der laufende Personalaufwand wurde im Rahmen einer Hochrechnung, die die entsprechenden Parameter berücksichtigt, ermittelt und beinhaltet die Vorgaben des Tarifabschlusses.

Auf der Grundlage dieses Tarifabschlusses kalkuliert die Stadt Lengerich für die erwarteten Besoldungsanpassungen mit einer Erhöhung von 9 % (analog der Planungen des Kreises Steinfurt). In der Vergangenheit orientierte sich die Besoldungsanpassung für die beamteten Dienstkräfte in der Regel an dem Tarifabschluss für den Öffentlichen Dienst der Länder (TVL). Für diesen Tarifvertrag befinden sich die Tarifpartner aktuell in Verhandlungen. Dieser Tarifabschluss wurde in der Vergangenheit dann zeitversetzt für den Bereich der Beamtinnen und Beamten der Länder und Kommunen übernommen.

Seitens der Stadtentwässerung, eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Lengerich, und dem Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land werden aus dem Bereich der laufenden Personalaufwendungen wie in den Vorjahren anteilige Erstattungen erwartet. Weitere Personalkostenerstattungen aus Mitteln des Bundes, des Landes sowie des Kreises erhält die Verwaltung insbesondere in den Bereichen Offener Ganztag, Rettungsdienst und Sachbearbeitung SGB II.

Wie im letzten Jahr ist ein **globaler Minderaufwand geplant.** Gemäß der Gemeindeordnung NRW kann anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 % der ordentlichen Aufwendungen im Ergebnisplan veranschlagt werden. Die maximal zulässige Höhe von 1 % der ordentlichen Aufwendungen wurde nicht ausgeschöpft, sondern ein Betrag i. H. v. 300.000 € angesetzt. Ich gehe davon aus, dass es in bestimmten Teilplänen bei den Planansätzen erfahrungsgemäß zu Verbesserungen kommt.

Der Ergebnisplan enthält zahlreiche weitere wichtige und gewichtige Positionen, über die es viel zu berichten gibt. Das haben wir im Vorbericht ausführlich gemacht, so dass ich es an dieser Stelle mit den vorherigen Ausführungen belassen möchte.

Nun zu den Lengericher **Investitionsprojekten**. Das Investitionsvolumen in den nächsten vier Jahren beträgt rd. 63,3 Mio. €. Dem stehen eingeplante Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen und Einzahlungen aus Beiträgen in Höhe von rd. 29,0 Mio. € gegenüber. Das Investitionsvolumen ist weiterhin durch unsere zahlreichen Baumaßnahmen geprägt, die in Summe 48,5 Mio. € ausmachen und deren Ansätze sich für den Zeitraum 2024 bis 2027 im Wesentlichen (Maßnahmen >= 500.000 €) wie folgt aufteilen:

- Neubau Feuer- und Rettungswache: 14.500.000 €
- Bauliche Erweiterung Offene Ganztagsschulen: 5.825.000 €
- Bauliche Investitionen Grundschule Hohne: 3.800.000 €
- Bauliche Investitionen ehemalige Gutenbergschule: 3.500.000 €
- Bauliche Investitionen Grundschule Stadt: 1.987.000 €
- Erneuerung Radweg Tecklenburger Str. 1.450.000 €
- Investitionen Hallenbad: 1.100.000 €
- Gebäudesanierung Tecklenburger Str. 2/4: 840.000 €
- Einrichtungen ÖPNV: 805.000 €
- Sanierung DB-Brücke „Iburger Straße“: 760.000 €
- Sanierung DB-Brücke „Hohner Mark“: 760.000 €
- Erneuerung Lindenstraße: 715.000 €
- Sanierung DB-Brücke „Hohner Damm“: 690.000 €
- Erneuerung Friedhofstraße: 540.000 €
- Aufweitung Alwin-Klein-Straße: 530.000 €
- Ausbau Lohesch zwischen Poststr. bis Deetweg: 560.000 €
- Erneuerung von Fahrbahndecken: 500.000 €

Zu Einzelheiten der einzelnen Projekte möchte ich Sie ebenfalls auf den Vorbericht und die Ausführungen im Teilfinanzplan B verweisen.

Das hohe Investitionsvolumen sorgt dafür, dass das Ausmaß der **Investitionskredite** in den kommenden vier Jahren deutlich steigen wird. So sind Neuaufnahmen von Investitionskrediten in Höhe von 37,8 Mio. € geplant. Das in den letzten Monaten stetig gestiegene Zinsniveau ist in der Haushaltsplanung berücksichtigt worden, und für die Jahre 2024 – 2027 sind Zinsbelastungen i. H. v. rd. 4,7 Mio. € geplant worden. Hierin sind die Zinsbelastungen für Liquiditätskredite enthalten. Die **Liquiditätskredite** werden in den nächsten vier Jahren um 17,8 Mio. € steigen.

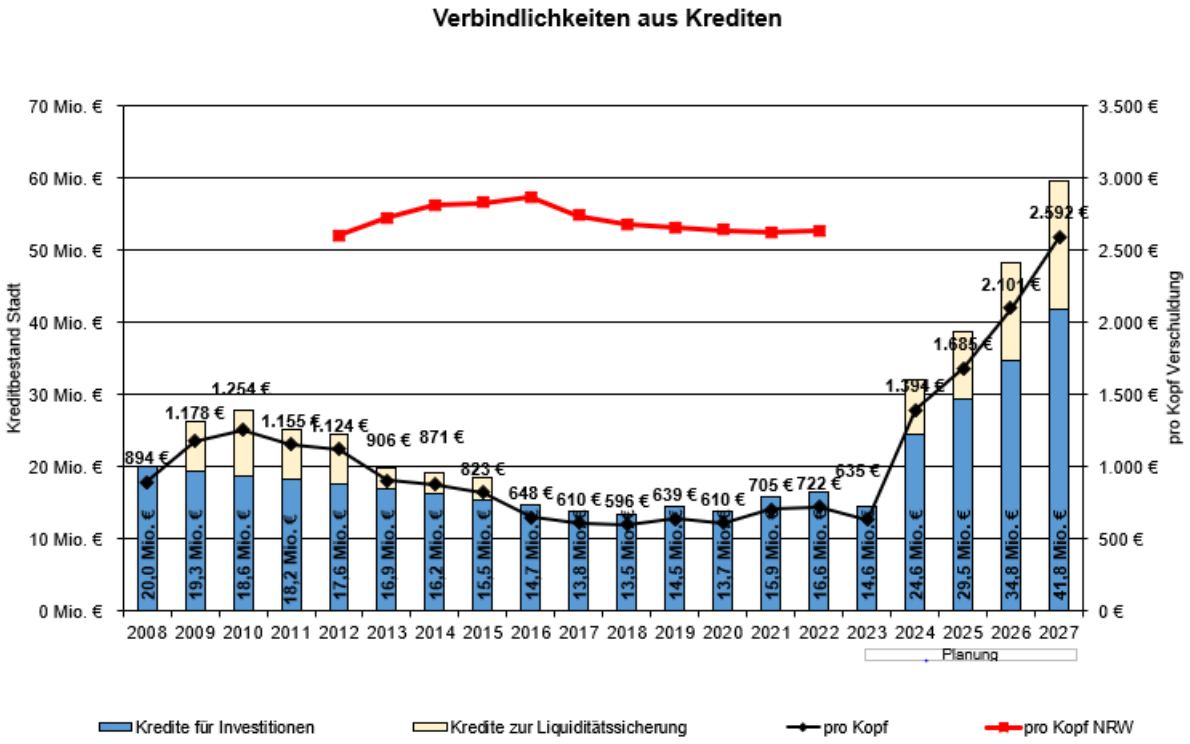

Schlussbemerkungen

Die städtische Haushaltslage lässt sich gemäß dem Haushaltsplanentwurf 2024 zusammenfassend wie folgt beschreiben:

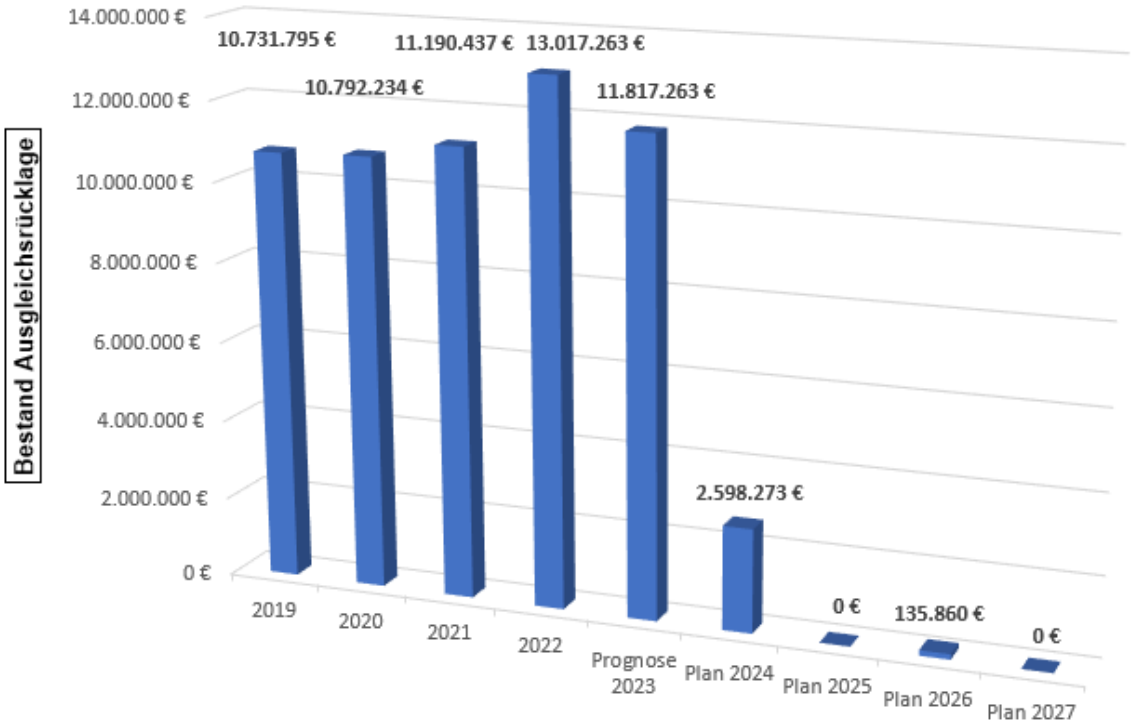

1. Die Ausgleichsrücklage wird im Jahr 2025 aufgebraucht sein. Die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage führt allerdings nicht dazu, dass aktuell ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist.
2. Die Sicherstellung der Liquidität ist ab 2024 nicht mehr sichergestellt. Nur durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten lassen sich die laufende Verwaltungstätigkeit und die Tilgungsleistungen finanzieren.
3. Insgesamt betrachtet ist die dauerhafte finanzielle Nachhaltigkeit im städtischen Haushalt aktuell stark gefährdet.

Die beschriebene Haushaltslage ist nicht spezifisch für Lengerich. Weiterhin gilt: Selbst die Kommunen, die noch finanzielle Reserven haben, geraten aktuell relativ schnell in die Situation Liquiditätskredite aufnehmen zu müssen. Für uns bedeutet dies: Das nächste Jahr finanziell überbrücken, die weiteren Entwicklungen beobachten, dabei gegebenenfalls flexibel agieren und dennoch unsere vielfältigen Aufgaben konsequent weiterführen und die Herausforderungen Stück für Stück auf

unserem eingeschlagenen Weg bewältigen. So handeln wir antizyklisch und dürfen nicht in Gänze gegen die diversen Herausforderungen ansparen. Ich wiederhole mich: Wir wollen und müssen investieren.

Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei dem vorgelegten Haushalt um einen Entwurf handelt. Ich bitte Sie als Mitglieder des Stadtrates sich bei den Haushaltsberatungen intensiv mit dem Entwurf auseinanderzusetzen.

Ich wünsche allen Beteiligten gute und ertragreiche Beratungen !

Ich freue mich auf anregende und konstruktive Diskussionen. Weiterhin wünsche ich Ihnen und mir, dass wir die Ergebnisse der Diskussionen aufarbeiten und allen Beteiligten so rechtzeitig vorlegen, dass in der Dezember-Sitzung des Stadtrates der Haushalt beschlossen werden kann.

Die Beratungen in den einzelnen Fraktionen können jetzt beginnen. Sofern die Fraktionen bei den Haushaltsplanberatungen Unterstützung wünschen, ist die Verwaltung gerne bereit, diesem Wunsch nachzukommen.